jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS VwGH Erkenntnis 2002/01/23 98/13/0183

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.01.2002

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 98/13/0188 E 24. April 2002 **Rechtssatz**

Beiträge zu Personenversicherungen sind insofern Werbungskosten, als sie in§ 16 Abs 1 Z 4 EStG 1988 genannt sind (im Wesentlichen gesetzliche Pflichtversicherung). Ansonsten sind Prämien zu Personenversicherungen grundsätzlich - auch bei einer gewissen betrieblichen Mitveranlassung - als Aufwendungen der privaten Lebensführung (§ 20 Abs 1 Z 2 EStG 1988) nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzbar (Hinweis E 22.10.1991,91/14/0043; E 17.1.1995, 94/14/0069; E 30.4.1996, 95/14/0155).

Im RIS seit

06.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at